## AbgeordnetenhausBERLIN

**Drucksache 17 / 15 677** 

Schriftliche Anfrage

## 17. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 06. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2015) und Antwort

## Öffentliches Interesse versus Nachtruhe am Flughafen Tegel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass die Senatsverwaltung für Inneres die Luftfahrtbehörden von Berlin und Brandenburg angefragt hat ob, Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen in der Nacht von 6. zum 7. Juni 2015 nach dem Finale der Champions League erteilt werden können?

Frage 2: Ist es zutreffend, dass diese Anfrage auf Anforderungen der UEFA zurückgeht, die damit den am Finale teilnehmenden Vereinen ermöglichen will ihren Fans Pakete in Form von Eintrittskarten kombiniert mit Flugtickets ohne Übernachtung anbieten zu können? Wenn ja, worin liegt hier das öffentliche Interesse, zumal dadurch die Berliner Übernachtungskapazitäten ungenutzt bleiben, aber dafür die Nachtruhe der Flughafenanlieger\*innen gestört wird?

Frage 3: Schätzt die Senatsverwaltung für Inneres die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach dem Finalspiel für so groß ein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur durch den unverzüglichen Abtransport der Fans aus Berlin und seiner Umgebung gewährleistet werden kann? Wenn ja, begründet sich dadurch das öffentliche Interesse Ausnahmen von den örtlichen Flugbeschränkungen erteilen zu können?

Frage 4: Wenn die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für so groß eingeschätzt werden, dass sie Ausnahmen von den Flugbeschränkungen rechtfertigen, wie kann dann die Sicherheit und Ordnung während des Abtransports der Fans in der Luft gewährleistet werden?

Frage 5: Inwieweit ist die für Tegel zuständige Luftfahrtbehörde bereit auf entsprechende Anträge von Fluggesellschaften Ausnahmegenehmigungen für Flüge zur direkten Rückführung von Fans nach dem Ende des Finalspiels zu erteilen? Schließt die ggf. bestehende Bereitschaft solche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen auch Anträge anderer Fluggesellschaften bzw. Privatflieger ein, die nach dem Finalspiel Berlin unverzüglich verlassen wollen, aber nicht die von den Vereinen angebotenen Fanpakete genutzt haben?

Frage 6: In welcher Anzahl sind solche Flüge vom Flughafen Tegel vorstellbar?

Frage 7: Wären Anträge auf Ausnahmegenehmigungen auch für Landung und Start zum Abtransport der Fans in den Zeiten der Flugbeschränkungen genehmigungsfähig? Wenn ja, welche Anzahl wäre dann möglich?

Frage 8: Haben die Luftfahrtbehörden bei diesen Ausnahmegenehmigungen Einflussmöglichkeiten auf die zu wählenden Flugrouten bzw. Flugverfahren um die Flughafenanlieger\*innen in besonderer Weise vor Fluglärm zu schützen?

Antwort zu 1. bis 8.: Es trifft zu, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine entsprechende Anfrage an die für die Berliner Flughäfen zuständigen Luftfahrtbehörden gerichtet hat. Diese geht auf Anforderungen der UEFA<sup>1</sup> zurück, die damit begründet wurden, dass die am Finale teilnehmenden Vereine üblicherweise ihren Fans Pakete in Form von Eintrittskarten kombiniert mit Flugtickets ohne Übernachtung in einer großen Vielzahl anbieten.

Aufgrund der hohen Auslastung des Flughafens Berlin-Tegel und dort unzureichender Stellplatzkapazität sollen derartige Charterflüge ausschließlich über den Flughafen Berlin-Schönefeld abgewickelt werden.

Ausnahmen von den örtlichen Flugbeschränkungen können unter Beachtung der für den jeweiligen Flughafen geltenden Regelungen grundsätzlich erteilt werden.

Zur Begründung ist insbesondere ein besonderes öffentliche Interesse geeignet. Dieses wurde im vorliegenden Fall bereits durch die anfragende Senatsverwaltung für Inneres und Sport bescheinigt, indem einerseits auf die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Union of European Football Associations

Bedeutung des Finalspiels für Berlin als Bundeshauptstadt und andererseits auf die dringende Notwendigkeit eines nach Beendigung des Finales unverzüglichen Abtransports der Vielzahl von Fans verwiesen wurde, um so von vornherein erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch während der Nacht durch Berlin streifende gegnerische Fangruppen in großer Zahl auszuschließen.

Entsprechende Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den örtlichen Flugbeschränkungen, die bei Bedarf zu gegebener Zeit von den Luftverkehrsgesellschaften zu stellen sind, liegen bisher nicht vor.

Angaben hinsichtlich der Anzahl zu erwartender Flüge bzw. zu erteilender Ausnahmegenehmigungen können nicht gemacht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, welche Finalteilnehmer sich qualifizieren werden, so dass weitere Überlegungen derzeit nicht sinnvoll sind.

Berlin, den 17. März 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mrz. 2015)